

**Neufassung  
der  
Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung  
der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Heidgraben  
(Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)**

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein sowie des § 27 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Heidgraben vom 10.12.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2017 folgende Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

**I. Abschnitt**

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Heidgraben betreibt für die Versorgung der Grundstücke in ihrem Hoheitsgebiet mit Frischwasser gemäß der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Heidgraben vom 10.12.2012 eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss.

b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz).

c) Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Verteilungsnetz bis zur Hauptsperrvorrichtung auf dem Grundstück.

**II. Abschnitt  
Wasserversorgungsbeitrag (Anschlussbeitrag)**

**§ 2  
Grundsatz**

Die Gemeinde Heidgraben erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Aus- und Umbau der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage, einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses, Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

### § 3 Anschlussbeitrag

1. Der Anschlussbeitrag beträgt:

a) Grundbeitrag	
je angeschlossene Wohnung	250 EUR
je angefangene 200 m <sup>2</sup> Gewerbe- und Geschäftsfläche	250 EUR
b) Frontmeterbeitrag für jeden m Straßenfront des anzuschließenden Grundstückes	30 EUR
c) Haus- bzw. Grundstücksanschlussbeitrag für jeden Anschluss je lfd. m Anschlussleitung	300 EUR 18 EUR

(2) Der Beitrag nach Abs. 1 Buchstabe c ermäßigt sich um 10,23 € je lfd. m Anschlussleitung, wenn der Beitragspflichtige die Erdarbeiten auf seinem Grundstück selbst durchführt oder durchführen lässt.

(3) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Straße mit öffentlicher Wasserversorgungsanlage grenzen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist als Straßenfrontlänge die Länge des Grundstückes anzusehen, die parallel zur Straße mit Wasserversorgungsanlage verläuft.

(4) Grenzt das Grundstück an zwei oder mehrere Straßen mit einer Wasserversorgungsanlage (z.B. Eckgrundstück), so wird der Anschlussbeitrag für die Frontlänge des Grundstückes veranlagt, nach der der Anschluss ausgeführt ist. Erhält ein Eckgrundstück Anschluss nach mehreren Straßenseiten, so ist der Anschlussbeitrag nach allen Straßenfronten zu berechnen, nach denen das Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen ist.

(5) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenecken sind die Frontlängen vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien aus zu messen.

(6) Bei Anschluss eines Grundstückes, dessen Anschluss wegen seiner Lage oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, hat der Anschlussnehmer der Gemeinde einen Anschlussbeitrag in Höhe von 90 % der Gesamtkosten des Anschlusses zu zahlen.

(7) Bei Einfamilienhausgrundstücken ist höchstens eine Straßenfrontlänge von 25 m zugrunde zu legen. Bei landwirtschaftlich bebauten und genutzten Grundstücken mit einer Wohneinheit ist höchstens eine Straßenfrontlänge von 30 m zugrunde zu legen. Befindet sich mehr als eine Wohneinheit auf einem Grundstück, so wird eine Straßenfrontlänge von 40 m zugrunde gelegt. Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist höchstens eine Straßenfrontlänge von 50 m zugrunde zu legen.

(8) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen, privaten Vereinigungen oder freiberuflich Tätigen genutzt werden, sind wie Gewerbeflächen zu behandeln.

## **§ 4 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## **§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

## **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 5 (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

## **§ 7 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 4 (Beitragspflichtige) gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

## **§ 8 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

### **III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

#### **§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruchs**

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 4, 6 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

### **IV. Abschnitt Wasserversorgungsgebühr**

#### **§ 10 Benutzungsgebühren**

Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich Verzinsung des aufgewandten Kapitals und Abschreibungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

#### **§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Frischwassergebühr für die Wasserversorgung gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.

(2) Die Grundgebühr wird für jede Wohneinheit, jeden Gewerbebetrieb und jede Milchammer erhoben.

(3) Die Grundgebühr beträgt monatlich 4,00 € je Einheit nach Absatz 2.

(4) Die Zusatzgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Wasserentnahme. Sie beträgt pro Kubikmeter 1,32 €.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Dasselbe gilt, wenn der Zutritt zur Ablesung des Wasserzählers oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird.

(6) Bei Grundstücken, die über den Haushaltsbedarf ohne Wasserzähler aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnehmen, z. B. für Viehtränken, industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke, wird die Verbrauchsgebühr durch besondere Vereinbarung festgesetzt.

(7) Zu den Gebührensätzen in Abs. 3 und Abs. 4 kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

## **§ 12**

### **Benutzungsgebühr für Hydrantenstandrohre**

Für Hydrantenstandrohre wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 2,56 € je Standrohr und Kalendertag erhoben.

## **§ 13**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 19) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen

(3) Die Frischwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; ist der Anschlussnehmer ein Erbbauberechtigter, auf dem Erbbaurecht. Wird ein Wohnungs- und Teileigentum durch einen separaten Hauswasseranschluss versorgt, ruht die Frischwassergebühr als öffentliche Last auf dem jeweils versorgten Wohnungs- bzw. Teileigentum.

## **§ 14**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Die Verbrauchsgebühr entsteht, sobald der Einrichtung vom Grundstück Frischwasser entnommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entfällt oder beseitigt wird und dies dem Amt Geest und Marsch Südholstein schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 15**

### **Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der restliche Teil des Jahres der Erhebungszeitraum.

(2) Als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum gilt der Frisch-wasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit Ende des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit Ende der Gebührenpflicht.

## **§ 16 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Frischwassers vorläufig berechnet und in vier gleichen Raten erhoben. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich abgerechnet. Die Zählerablesung erfolgt jeweils im 4. Quartal eines Kalenderjahres. Eine Kürzung der festgesetzten Abschlagszahlungen ist nicht gestattet.

(3) Die Zahlungstermine für Abschlagszahlungen werden auf den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Schlusszahlungen für das vergangene Jahr sind bis zum 15.02. des Folgejahres zu zahlen bzw. zu erstatten. Überzahlungen werden mit der nächsten fällig werdenden Abschlagszahlung verrechnet.

## **§ 17 Absperrung**

(1) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühren ist die Gemeinde, unbeschadet der Beitreibung nach den §§ 228 ff. des Landesverwaltungsgesetzes, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung berechtigt die Wasserlieferung einzustellen und die Zapfstellen zu sperren.

(2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von dem Pflichtigen im Voraus zu zahlen.

(3) Für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach einer Sperrung hat der Grundstückseigentümer eine Gebühr von 10,23 € zu zahlen.

## **§ 18 Umsatzsteuer**

Zu allen in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträgen, Gebühren und Kosten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, kommt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **V. Abschnitt Schlussbestimmungen**

## **§ 19 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Regenwassernutzungsanlagen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 20 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung) vom 01.01.2015 außer Kraft.

Heidgraben, den 18.12.2017

Gemeinde Heidgraben  
Der Bürgermeister  
(Jürgensen)